

# **SATZUNG**

## **der Stadt Mühlhausen über den Schutz des Baumbestandes**

### **Baumschutzsatzung**

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen hat aufgrund des § 17 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft – ThürNatG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 272), in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) in seiner Sitzung am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich und Schutzzweck**

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Stamm bildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.
- (2) Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient
  1. der Sicherung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt,
  2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  3. der Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und kleinklimatischer Verhältnisse,
  4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
  5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
  6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
  7. der Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
  8. der Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

#### **§ 2**

##### **Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
  1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (Ø 31,8 cm),
  2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Kirschpflaume oder Kornelkirsche, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen und/oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf einen Stammumfang geschützt.

- (4) Geschützt ist ebenfalls der Stamm und der Wurzelbereich als notwendiger Lebensraum für geschützte Bäume. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufenbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen
  1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
  2. Nadelgehölze,
  3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  4. Bäume auf Dachgärten,
  5. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThDSchG - vom 7. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
  6. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz –ThürWaldG - vom 25. August 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
  7. Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz – BKleingG – vom 28. Februar 1983 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns.
- (6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Pflege- und Erhaltungspflicht – Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem geschützte Bäume stehen,
  1. bei Gefährdung geschützter Bäume bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz auf seine Kosten trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
  2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen im Einzelfall nicht zuzumuten sind,
  3. bestimmte Maßnahmen an geschützten Bäumen unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen.

Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Ziff. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

### **§ 4**

#### **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 3 oder ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Wesentliche Veränderungen liegen vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische

Aussehen erheblich verändern, das weitere Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen.

- (2) Es ist verboten, Einwirkungen auf den Stamm und den Wurzelbereich von geschützten Bäumen vorzunehmen oder zuzulassen, die zum Absterben der Bäume führen können, insbesondere durch
1. Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. Lagern, Anschütten und/oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen und anderen Chemikalien,
  4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffe aus Leitungen und Geräten,
  5. unsachgemäße Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
  6. Bodenverdichtung durch Befahren, Abstellen mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen auf dafür nicht ausgewiesenen Flächen,
  7. künstliche Grundwasserabsenkung, Vernässung, Überstauung,
  8. Feuer machen im Stamm- und Kronentraufenbereich
  9. unsachgemäßes Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate usw.)
- (3) Nicht verboten sind
1. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen, Verkehrswegen und Wasserläufen,
  2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Grünflächenamt, unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,
  3. Maßnahmen nach Abs. 2, Nr. 1. und 2., wenn sichergestellt wird, dass keine Existenz bedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn geschützte Bäume
1. durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
  3. Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
  4. krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  5. aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Grünflächenamt der Stadt Mühlhausen schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser des Baumes/der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.  
Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, Standort gerechte Bäume bestimmter Anzahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten.  
Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 90 cm, ist als Ersatz für den Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 90 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Größe und bestimmter Art zu pflanzen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.  
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt Mühlhausen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Sätze 2 bis 5 und Absatz 5 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

## **§ 6 Folgenbeseitigung**

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt Mühlhausen verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 5 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 und Absatz 5 gelten entsprechend.

## **§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne § 2, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 und 4 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 3 nicht Folge leistet,
  2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
  3. eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2 Satz 2 unterlässt,
  4. entgegen § 5 Abs. 3 oder § 7 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
  5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt,
  6. Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

## **§ 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft.

Mühlhausen, den 26.05.2015

*gez. Dr. Bruns*  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 29.04.2015 angezeigt und mit Schreiben vom 11.05.2015 zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.